



„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2018 – 2022)

Häufig gestellte Fragen zur Förderrichtlinie vom 19.12.2016

Die Förderrichtlinie sowie alle dazu gehörenden Dokumente sind unter www.buendnisse-fuer-bildung.de zu finden.

Mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2013 lokale Maßnahmen der außerschulischen kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren. Die Maßnahmen sind als Bildungs Kooperationen – Bündnisse für Bildung – von mindestens drei lokalen Akteuren umzusetzen. Das Programm wird nach 2017 fortgesetzt.

Hier finden Sie Antworten auf Fragen zur zukünftigen Förderung in „Kultur macht stark“.

Inhalt

1. Wer kann sich um Förderung bewerben?
2. Wie wird eine Förderung beantragt?
3. Wofür können Mittel beantragt werden?
4. Was wird gefördert?

1. Wer kann sich um Förderung bewerben?

Zur Bewerbung aufgerufen sind **bundesweit tätige Einrichtungen**, die über Erfahrungen und Kompetenzen bei der Durchführung von **außerschulischen Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen verfügen**.

Es sind zwei verschiedene Fördermodelle vorgesehen, die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Einrichtungen stellen. Möglich ist die

- Förderung von Bildungsmaßnahmen durch die Weiterleitung von Fördermitteln an lokale Bündnisse für Bildung durch „**Förderer**“ oder die
- Umsetzung eigener Maßnahmen als federführender Partner in lokalen Bündnissen für Bildung durch „**Initiativen**“.

Förderer und Initiativen werden in „Kultur macht stark“ als **Programmpartner** bezeichnet. Die Programmpartner bringen die Förderung gemeinsam mit dem BMBF bundesweit in die Fläche; sie bringen ihre fachlichen Erfahrungen ein, um qualitativ hochwertige Maßnahmen zu realisieren.

Was tun Förderer?

Förderer führen lokale Maßnahmen nicht selbst durch, sie leiten die Fördermittel des Bundes auf Antrag an lokale Träger, sogenannte „Letztempfänger“, weiter. Die **Weiterleitung von Fördermitteln** geschieht auf der Grundlage eines Konzeptes, das den fachlich-inhaltlichen und den finanziellen Rahmen der lokalen Maßnahmen festlegt. Förderer informieren und mobilisieren lokale Akteure. Sie beraten, prüfen und bewilligen Anträge auf Förderung. Sie stehen als Ansprechpartner zur Verfügung und prüfen, ob die Maßnahmen wie in der Bewilligung festgelegt umgesetzt wurden.

Wer kann sich als Förderer bewerben?

Für die Aufgaben der Förderer sind bundesweite Strukturen erforderlich, wie sie beispielsweise Bundes- oder Dachverbände der Kultur oder der Kinder- und Jugendhilfe haben. Förderer sollten über ihre Mitgliedseinrichtungen oder über interne Kommunikationswege lokale Bündnisse **in allen 16 Ländern** initiieren können.

Bei der Weiterleitung von öffentlichen Mitteln müssen Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und Regelwerke des BMBF beachtet werden. Förderer müssen diese Vorschriften kennen und in der Lage sein, sie korrekt anzuwenden. Dementsprechend müssen sie nachweisen, dass sie über Erfahrungen in der Verwaltung und Weiterleitung öffentlicher Fördermittel verfügen sowie über entsprechend qualifiziertes Personal (z. B. Verwaltungswirte, Betriebswirte oder Volkswirte mit FH-, Diplom- oder Bachelor-Abschluss).

Förderer müssen in der Lage sein, ein Gesamtantragsvolumen von mindestens fünf Millionen Euro in fünf Jahren Laufzeit umzusetzen.

Was tun Initiativen?

Initiativen führen lokale Maßnahmen (im Bündnis mit mindestens zwei weiteren Partnern vor Ort) selbst durch. Sie sind **verantwortlich für die inhaltliche Planung, Umsetzung und Administration der Maßnahmen**. Jede Initiative entwickelt ein Konzept für außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung, auf dessen Grundlage die Durchführung vor Ort erfolgt.

Initiativen verausgaben die Fördermittel selbst und leiten sie nicht an Dritte weiter. Das bedeutet, dass der Großteil der Ausgaben vom Projektbüro der Initiative getätigt wird. So erfolgt z. B. die Anschaffung von Büchern oder Technik für lokale Maßnahmen zentral, anschließend werden die Materialien den Bündnissen zur Verfügung gestellt. Auch Honorarkräfte werden von der Initiative direkt beauftragt. Vor Ort entstehen bei der Durchführung der Maßnahmen nur kleinere Ausgaben, zum Beispiel für Fahrten oder Verpflegung, die vom Projektbüro im Nachhinein erstattet werden.

Wer kann sich als Initiative bewerben?

Geeignete Initiativen verfügen über eine Struktur mit **lokalen Partnern**, mit denen **eine dauerhafte Zusammenarbeit** besteht. Dies können ausführende Stellen der Initiativen sein oder Mitglieds- bzw. Partneereinrichtungen. Initiativen müssen in der Lage sein, die ordnungsgemäße Administration sämtlicher Mittel für Maßnahmen auf lokaler Ebene sicherzustellen. Sie sollten in **mindestens der Hälfte der Bundesländer** auf lokalen Strukturen aufbauen können.

2. Wie wird eine Förderung beantragt?

Das Förderverfahren ist zweistufig. Im ersten Schritt reichen Förderinteressenten **Projektskizzen** ein. Dafür müssen sie sich entscheiden, ob sie sich als Förderer oder als Initiative bewerben.

Erste Stufe: Projektskizze

Die Förderinteressenten stellen in der Projektskizze ihre **Planungen kurz und übersichtlich** dar.

Das BMBF stellt Formulare zur Verfügung, die verpflichtend zu nutzen sind; siehe dazu auch Nummer 7.1.1 in der Förderrichtlinie.

Auf Grundlage der Projektskizzen findet die Auswahl der zukünftigen Programmpartner statt, dabei wird das BMBF durch ein Expertengremium unterstützt. Im Vordergrund steht die Qualität der eingereichten Projektskizzen entsprechend der in der Förderrichtlinie aufgeführten Kriterien. Bei der Auswahl wird auch berücksichtigt, ein möglichst breit gefächertes Gesamtangebot zu erhalten.

In den Projektskizzen ist u.a. zu beschreiben, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, welche Bündnisstruktur geplant ist, wie eine möglichst weiträumige Verteilung der Bündnisse und Maßnahmen erreicht werden soll und welche begleitenden Aktivitäten das Projektbüro übernehmen soll. Die Skizzen enthalten außerdem Angaben zum Bewerber.

Die Frist für das Einreichen von Projektskizzen endet am **31. März 2017**.

Zweite Stufe: Förderantrag

Nur die Förderinteressenten der positiv bewerteten Projektskizzen werden aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt voraussichtlich im Sommer 2017.

Die **Förderer und Initiativen** sollen mit ihren Vorhaben möglichst noch im Jahr 2017 starten. Lokale **Bildungsmaßnahmen** können **frühestens ab dem 1. Januar 2018** beginnen. Alle Vorhaben der Programmpartner werden zunächst bis Ende 2020 bewilligt; nach erfolgreicher Zwischenbegutachtung im Sommer 2020 kann die Bewilligung bis Ende 2022 verlängert werden.

Wann können Fördermittel für lokale Bildungsmaßnahmen beantragt werden?

Akteure vor Ort, wie z. B. Vereine, Bildungs- und Kultureinrichtungen oder Träger der Kinder- und Jugendförderung, können **derzeit noch keinen Antrag auf Förderung stellen**. Dies ist erst möglich, wenn die ersten Ausschreibungen der neuen Programmpartner veröffentlicht werden, voraussichtlich im Herbst 2017. Alle Termine und sonstigen

Informationen werden auf der Programmwebseite www.buendnisse-fuer-bildung.de bekannt gegeben.

3. Wofür können Mittel beantragt werden?

Mit „Kultur macht stark“ fördert das BMBF außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche. Der größte Teil der Fördermittel ist für die Finanzierung dieser Maßnahmen vorgesehen; Ausgaben für Projektbüros der Förderer und Initiativen sind auf das Notwendige zu beschränken.

Was wird auf Bundesebene – bei den Programmpartnern – gefördert?

Die Programmpartner in „Kultur macht stark“ tragen die Verantwortung für die Umsetzung ihres Konzeptes auf lokaler Ebene. Um eine angemessene Qualität der Vorhaben sicher zu stellen, fördert das BMBF Ausgaben für Projektbüros. Sowohl Förderer als auch Initiativen sind aufgefordert, die bewilligten Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen, die Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes ist ein zentrales Kriterium bei der Bewertung der Projektskizzen. Die Projektbüros sollten, wo immer möglich, auf bestehenden Strukturen aufbauen.

Gefördert werden die für die Umsetzung notwendigen **Personal- und Sachausgaben sowie Reisekosten**, die zusätzlich zu den vorhandenen Ressourcen benötigt werden und nicht mit Eigenmitteln oder –leistungen abgedeckt werden können.

Die **Aufgaben der Projektbüros** beinhalten:

- die **Information und Mobilisierung** von Bündnissen,
- die **Qualitätssicherung** und laufende **Projektsteuerung**,
- bei **Förderern: Weiterleitung** von Fördermitteln gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO,
- bei **Initiativen: Realisierung** von lokalen Bildungsangeboten.

Was wird auf lokaler Ebene – bei den Akteuren der kulturellen Bildung bzw. der Kinder- und Jugendarbeit, die die Maßnahmen umsetzen – gefördert?

Grundsätzlich sind auf lokaler Ebene zuwendungsfähig

- die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden **Sachausgaben** (z. B. Verpflegungs- und Fahrtkosten, Verbrauchsmaterialien) und
- **Honorare**, soweit diese für die Sicherung des Erfolgs der Maßnahmen erforderlich sind.

Falls konzeptionell die Förderung des Ehrenamts vorgesehen ist: Auch Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige können gefördert werden, wenn diese im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen entstehen. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche können bis zu einer maximalen Höhe von 5 Euro pro Stunde gefördert werden – damit werden alle entstehenden Aufwendungen für An- und Abfahrt sowie für Verpflegung abgegolten. Alternativ zu einem Stundensatz (und einer pauschalen Aufwandsentschädigung) sind auch die tatsächlich entstehenden Aufwendungen gegen Vorlage der Belege zuwendungsfähig.

Für die Verwaltung und Organisation einer Maßnahme erhalten die Bündnisse der Förderer eine Verwaltungspauschale. Diese beträgt fünf Prozent der anerkannten Ausgaben, bei Förderungen unter 6.000 Euro mindestens 300 Euro.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf Ausgabenbasis als Anteilfinanzierung; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollfinanzierung; in geeigneten Fällen mit festen Beträgen pro Teilnehmer. Was bedeutet das?

„**Nicht rückzahlbar**“ bedeutet, dass die Zuwendung als „Zuschuss“ gewährt wird. Dieser Zuschuss bzw. die Zuwendung muss bei ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel nicht zurückgezahlt werden.

„**Ausgabenbasis**“ heißt: Es werden nur Ausgaben gefördert, die

- für die Durchführung des Projektes notwendig sind,
- in der Höhe wirtschaftlich bzw. angemessen sind (die Prüfung erfolgt bei Antragstellung und nach Verausgabung) und
- direkt durch das Projekt entstanden sind.

Für alle Ausgaben müssen Belege vorliegen (z. B. quittierte Barzahlungen, Kassenbons, Rechnungen mit den dazu gehörigen Nachweisen über den erfolgten Zahlungsfluss, z. B. Kontoauszüge).

„**Feste Beträge pro Teilnehmer**“ ermöglichen eine pauschalierte Abrechnung, sie können sowohl für einzelne Ausgaben (wie Verpflegung), in geeigneten Fällen auch für ganze Maßnahmen kalkuliert werden. Diese Finanzierungsart kann zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe beitragen und ist insbesondere für gleichförmige Formate sinnvoll, die wenig Gestaltungsspielraum innerhalb der Maßnahmen vorsehen. Förderinteressenten, die mit festen Beträgen arbeiten möchten, sollten dies bereits in den Projektskizzen aufführen. Feste Beträge werden vom BMBF nur genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass die Ausgaben in jedem Fall notwendig sind und Überzahlungen ausgeschlossen werden.

„**Anteilfinanzierung**“ bedeutet, dass jeder Antragsteller zunächst prüfen muss, ob er sich mit eigenen Mitteln an dem Projekt beteiligen kann oder andere Finanzierungsquellen (wie Einnahmen, Spenden) möglich sind. Diese Mittel müssen im Finanzierungsplan aufgeführt werden.

„**In begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollfinanzierung**“ bedeutet, dass alle Ausgaben gefördert werden können, die durch das Projekt zusätzlich entstehen, wenn sonst keine Mittel zur Verfügung stehen.

Jeder Programmpartner, wie auch jedes Bündnis, muss zusätzlich zu den Fördermitteln **Eigenleistungen** im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringen. Das können beispielsweise sein:

- die Bereitstellung von
 - **Arbeitskraft** bzw. **Personal**,
 - **Infrastruktur**, wie Veranstaltungsräumen, oder
 - **Sachmitteln**, wie Geräten, sowie
- bisherige **Erfahrungen** und **Kompetenzen**.

Die Eigenleistungen müssen dargestellt, aber nicht beziffert werden.

4. Was wird gefördert?

Im Zentrum des Programms stehen die lokalen Bildungsangebote. Der fachlich-inhaltliche und administrative Rahmen dieser Angebote wird in den Konzepten der Programmpartner festgelegt.

Um die Arbeit der Bündnisse bestmöglich zu unterstützen, sollten die Konzepte so einfach wie möglich gestaltet werden. Idealerweise bauen sie auf vorhandenen Kompetenzen der lokalen Akteure auf, ohne diese zu überfordern. Auch unnötig komplexe Prozesse sollten vermieden werden, es ist ein möglichst schlankes und standardisiertes Vorgehen anzustreben.

Wer ist Zielgruppe der lokalen Maßnahmen der kulturellen Bildung in „Kultur macht stark“?

Die Angebote sollen bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren zugutekommen. Als bildungsbenachteiligt gelten Kinder und Jugendliche, auf die mindestens eine der im **nationalen Bildungsbericht 2016** beschriebenen Risikolagen zutrifft:

- **soziale Risikolage** (Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Elternteile),
- **finanzielle Risikolage** (geringes Familieneinkommen, die Familie erhält z. B. Transferleistungen),
- eine **bildungsbezogene Risikolage** (z. B. Eltern sind formal gering qualifiziert).

Die Bündnisse müssen prüfen, ob, und dokumentieren, wie die Zielgruppe erreicht wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Teilnehmer aus einem Umfeld kommen, in dem die o. g. Risikolagen häufig vertreten sind. Das Erreichen der Zielgruppe kann auch sichergestellt werden, wenn einer der Bündnispartner nachweislich Zugang zur Zielgruppe hat (z. B. Jugendamt, Jugendzentrum) und deren Ansprache übernimmt.

Für eine Teilnahme an den Angeboten ist es nicht notwendig, die Zugehörigkeit jedes einzelnen Teilnehmers zur Zielgruppe nachzuweisen.

Die Maßnahmen sollen allen zugänglich sein, auch bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen. Um diesen die Teilnahme zu ermöglichen, sind beispielsweise auch folgende Ausgaben förderfähig:

- Honorare für Übersetzer für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung,
- zusätzliche Betreuung bei Teilnehmern mit besonderem Unterstützungsbedarf oder
- erhöhte Fahrtkosten für Maßnahmen im ländlichen Raum.

Ein Wohnort im ländlichen Raum oder ein besonderer Unterstützungsbedarf allein ist kein Kriterium für Bildungsbenachteiligung.

Was ist eine Bildungsmaßnahme im Sinne des Programms?

Als „Maßnahmen“ sind Angebote zu verstehen, bei denen es um die **aktive Beschäftigung mit Inhalten kultureller Bildung** geht. Die kulturelle Bildung in „Kultur macht stark“ umfasst alle künstlerischen Sparten, sie beinhaltet auch Themen der Alltagskultur, Bewegungs- und Leseförderung ebenso wie interkulturelle Maßnahmen oder die Anwendung von modernen Kulturtechniken, wie z. B. den Umgang mit und die Anwendung von digitalen Medien.

Vielfältige Maßnahmen-Formate sind denkbar – von einmaligen Schnupperangeboten bis zu mehrmonatigen Kursen oder Workshop-Reihen, die in einer Aufführung münden. Auch Paten- und Mentorenprogramme können gefördert werden.

Die lokalen Maßnahmen müssen gezielt für „Kultur macht stark“ entwickelt werden, um förderfähig zu sein. Sie dürfen nicht in gleicher Form schon vorher stattgefunden haben.

Alle Bildungsmaßnahmen im Programm müssen zusätzlich zu bestehenden Angeboten sein und dürfen nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Vereins- oder Infrastruktur wird nicht über dieses Programm gefördert.

Welche Ziele werden mit den Maßnahmen verfolgt?

„Kultur macht stark“ will dazu beitragen, den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu verringern. Die Teilnahme an den Maßnahmen soll bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen individuelle Entwicklungschancen ermöglichen – indem ihnen neue Fertigkeiten vermittelt werden, ihre Selbstwirksamkeitserwartung gestärkt oder ihr Sozialverhalten gefördert wird. Allen Maßnahmen soll ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das diese Zielsetzung berücksichtigt.

Eine strukturelle Förderung ist über das Programm „Kultur macht stark“ nicht möglich, anteilige Ausgaben an Personalstellen können nicht gefördert werden, die Projektlaufzeiten sind zeitlich begrenzt. Dennoch setzt das BMBF mit der Projektförderung in „Kultur macht stark“ Impulse, die über die geförderte Maßnahme hinaus wirken sollen.

Alle Programmpartner und lokalen Bündnisse sind daher bereits bei der Antragstellung aufgefordert, Ideen zu entwickeln, wie die Impulse und Erfahrungen aus den „Kultur macht stark“-Maßnahmen über die Förderung hinaus genutzt werden können. Dies kann z. B. geschehen, indem

- die Kinder und Jugendlichen auch nach den Maßnahmen von einem Bündnispartner weiter begleitet werden,
- das Bündnis eine über die Projektförderung hinaus gehende, langfristige Zusammenarbeit vereinbart oder
- andere Finanzierungsquellen für weitere Maßnahmen gefunden werden.

Was ist ein Bündnis für Bildung?

Ein Bündnis für Bildung besteht aus wenigstens **drei lokalen Akteuren**. Jeder Akteur bringt eigene Kompetenzen und Eigenleistungen ein und übernimmt eine klar definierte Aufgabe, über die sich die Bündnispartner in einer Kooperationsvereinbarung verbindlich verständigen. Einer der Bündnispartner übernimmt die Gesamtkoordination. Bei einem Bündnis von einer Initiative übernimmt diese Aufgabe die Initiative selbst. In Bündnissen, die bei Förderern finanzielle Mittel beantragen, übernimmt ein lokaler Akteur diese Aufgabe. Er ist als Letztempfänger zentraler Ansprechpartner des Förderers und **verantwortlich für die Antragstellung, inhaltliche Planung, Umsetzung und Administration der Maßnahmen sowie für die Nachweisführung**.

Die Bündnisse selbst werden nicht gefördert, siehe Pkt. 3. der **Förderrichtlinie**. Das Verhältnis der Bündnispartner untereinander darf nicht auf einem reinen Auftragsverhältnis beruhen.

Was bedeutet „außerschulisch“?

Die Bildungsmaßnahmen müssen außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden. Schulen können in einem Bündnis für Bildung mitwirken, sie können z. B. den Zugang zu den Kindern und Jugendlichen herstellen oder Räumlichkeiten bereitstellen. Schulen können jedoch keine Fördermittel erhalten. Die genauen Kriterien zur Abgrenzung vom Schulunterricht sind der **„Definition außerschulischer Bildungsangebote“** in **„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“** zu entnehmen, siehe dazu unter www.buendnisse-fuer-bildung.de.

Können Maßnahmen in Kindertagesstätten gefördert werden?

Bildungsangebote in „Kultur macht stark“ können in enger Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten stattfinden. Das reguläre Betreuungsangebot dieser Einrichtungen darf jedoch nicht ersetzt werden. Förderfähige Angebote kultureller Bildung müssen deshalb zusätzlich zum Regelangebot dieser Einrichtungen stattfinden. Die genauen Kriterien zur Abgrenzung sind den **„Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten“** zu entnehmen, siehe dazu unter www.buendnisse-fuer-bildung.de.

Können Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge gefördert werden?

Nein. Bei Sprach- und Integrationskursen handelt es sich um gesetzlich verankerte Leistungen, deren Förderung nicht ersetzt werden darf. Diese Kurse können aber durch Angebote der kulturellen Bildung ergänzt werden.

Werden Maßnahmen für junge erwachsene Flüchtlinge gefördert?

Nein. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden ausschließlich Maßnahmen für 3- bis 18-Jährige gefördert.

Ist die Einbeziehung von Ehrenamtlichen Voraussetzung für eine Förderung?

Ein Ziel des Programms ist die **Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements**. Die Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte, die sich in ihrer Freizeit in den Maßnahmen engagieren, ist erwünscht. Sie ist jedoch **keine Voraussetzung** für eine Förderung.

Das ehrenamtliche Engagement in „Kultur macht stark“ kann vielfältig sein – von Fahrdiensten über das Nähen von Kostümen bis zur verantwortlichen Betreuung einer ganzen Maßnahme. Wenn es erforderlich ist, können die Ehrenamtlichen für ihr Mitwirken in den lokalen Angeboten qualifiziert werden.